

27/SN-72/ME 1 von 5

**REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES**

Zl. 10.045/29-4/87

1010 Wien, den 23. Dezember 1987
Stubenring 1
Tel. 7500 Telex 111145 oder 111780
DVR: 0017001

An das
Präsidium des Nationalrates

Auskunft:
Scheer
Durchwahl: 6249

in W i e n

Betr.: Entwurf eines Bundesverfassungs-
gesetzes, mit dem das Bundes-Ver-
fassungsgesetz in der Fassung von
1929 geändert wird.

GESETZENTWURF	
Z' 72	GE'98
Datum:	- 4. JAN. 1988
Verteilt:	- 4. Jan. 1988 <i>Yage</i>

S. Atzwanger

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beehrt sich als Beilage 25 Exemplare der ho. Stellungnahme, betreffend den Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird, zur gefälligen Kenntnis zu übermitteln.

Für den Bundesminister:
H o l y

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]

REPUBLIK ÖSTERREICH**BUNDESMINISTERIUM
FÜR ARBEIT UND SOZIALES**

Zl. 10.045/29-4/87

1010 Wien, den 23. Dezember 1987
Stubenring 1
Tel. 7500 Telex 111145 oder 111780
DVR: 0017001An das
BundeskanzleramtAuskunft:
Scheer
Durchwahl: 6249in W i e n

Betr.: Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales nimmt mit Bezug auf die do. Note vom 8. Oktober 1987, GZ: 600.573/62-V/1/87, zum Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 geändert wird, wie folgt Stellung:

I. Allgemeine Bemerkungen

Im Zuge der Verhandlungen über die Neufassung des Geltungsbereichs des Arbeitszeitgesetzes, an der auch Vertreter des Bundeskanzleramtes teilnahmen, wurde u.a. auch die Frage aufgeworfen, ob die Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes jener Landes- bzw. Gemeindebediensteten, die in Betrieben tätig sind, dem Kompetenztatbestand "Arbeitsrecht" oder "Dienstrecht" zuzuordnen seien. Diese Frage wurde von den ho. Vertretern dahingehend beantwortet, daß es sich dabei um "Arbeitsrecht" handle. Die do. Vertreter und die Vertreter der Länder - unter Bezugnahme auf zwei Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes - gingen jedoch davon aus, daß es sich dabei um "Dienstrecht" handle.

Die Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 ging grundsätzlich davon aus, das Dienstrecht der Bundesbediensteten in Gesetzgebung und Vollziehung dem Bund, das Dienstrecht der Bediensteten der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände in Gesetzgebung und Vollziehung den Ländern zu übertragen. Dieser Grundsatz erfuhr jedoch

- 2 -

auf seiten der Länder erhebliche Einschränkungen (Art. 21 Abs. 2 B-VG). U.a. - und für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales von besonderer Bedeutung - wurde die Landeskompetenz dahingehend beschränkt, daß sie sich in den Angelegenheiten des Arbeitnehmerschutzes (und der Personalvertretung) n i c h t auf Bedienstete erstreckt, die in B e t r i e b e n tätig sind, wobei es ohne Belang ist, ob es sich um Vertragsbedienstete oder öffentlich-rechtliche Bedienstete handelt. Dem Bund steht somit in diesen Angelegenheiten Gesetzgebung und Vollziehung zu.

Insbesondere im Hinblick auf das danach in die Bundeskompetenz fallende Arbeitnehmerschutzrecht und Betriebsverfassungsrecht stellt sich die Frage, ob diese Angelegenheiten "Arbeitsrecht" im Sinne des Art. 10 Abs. 1 Z 11 B-VG sind oder aber eine Sonderkompetenz bilden. Das Bundeskanzleramt steht auf dem Standpunkt, daß es sich um eine Sonderkompetenz handelt.

Dies hätte allerdings zur Folge, daß - da im Art. 102 Abs. 2 B-VG diesbezüglich nur der Kompetenztatbestand "Arbeitsrecht" aufscheint - auf dem Gebiet des Arbeitnehmerschutzrechtes und der Betriebsverfassung der in den Betrieben der Länder und Gemeinden beschäftigten Bediensteten prinzipiell die unmittelbare Bundesverwaltung ausgeschlossen wäre. Diese Angelegenheiten wären vielmehr in mittelbarer Bundesverwaltung zu vollziehen und eine Zuständigkeit von Bundesbehörden nur mit Zustimmung der Länder (Art. 102 Abs. 4 B-VG) möglich.

Die Regierungsvorlage zur Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 ging jedoch davon aus, daß für diese Betriebe weiterhin das Betriebsrätegesetz (nunmehr ArbVG) anzuwenden sei (unmittelbare Bundesverwaltung durch Einigungsämter). Darüber hinaus wird die Beschränkung der Landeskompetenz in bezug auf den Arbeitnehmerschutz und die Betriebsverfassung ausdrücklich damit begründet, daß der bestehende Rechtszustand aufrechterhalten werden solle. Dieser Rechtszustand umfaßte 1974 aber auch eine Vollziehung durch Bundesbehörden, also eine unmittelbare Bundesverwaltung. Der Bundesverfassungsgesetzgeber wollte mit der Bundes-Verfassungsgesetznovelle 1974 ausdrücklich die Einheit des Arbeitneh-

Arbeitnehmerschutzrecht (und Betriebsverfassungsrecht) für alle in Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer erreichen und sicherstellen.

Dieser Absicht würde diametral zuwiderlaufen, einen Teil des Arbeitnehmerschutzrechtes, nämlich für die in Betrieben beschäftigten Dienstnehmer der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, in mittelbarer Bundesverwaltung zu vollziehen, während ansonsten der unmittelbare Vollzug durch Bundesbehörden zum Tragen kommt - ganz abgesehen von beträchtlichen administrativen und organisatorischen Schwierigkeiten.

Im Hinblick darauf, daß die Zustimmung der Länder zur unmittelbaren Vollziehung des Arbeitnehmerschutzrechtes für jene in Betrieben beschäftigten Bediensteten - wenn überhaupt - nur in langwierigen Verhandlungen zu erreichen sein dürfte und es die erklärte Absicht des Verfassungsgesetzgebers war, in bezug auf den Arbeitnehmerschutz keine wie immer gearteten Unterschiede im Bereich der Betriebe zuzulassen sowie unter Bedachtnahme darauf, daß eine rasche Lösung dieser Frage von besonderer Bedeutung für die derzeit in Vorbereitung stehende Novelle zum Arbeitszeitgesetz - damit in untrennbarem Konnex die Befugnisse der Arbeitsinspektion im Bereich des Arbeitszeitrechtes (bescheidmäßige Ausnahmen etc.) - erscheint, darf angeregt werden, im Art. 102 Abs. 2 B-VG klarzustellen, daß auch das Arbeitnehmerschutzrecht der Bediensteten der Länder (Art. 21 Abs. 2 B-VG), die in Betrieben tätig sind, in unmittelbarer Bundesverwaltung vollzogen werden kann. Dies etwa durch Aufnahme der Worte: 'Arbeitnehmerschutzrecht der Bediensteten der Länder, der Gemeinden und der Gemeindeverbände, sofern sie in Betrieben tätig sind.'

II. Zu den Erläuterungen:

1. Zu Art. I Z 2, 5, 7 und 8:

Die Anführung der Z 7 dürfte auf einem Redaktionsversehen beruhen. Es müßte richtig heißen "Zu Art. I Z 2, 5, 8 und 9".

2. Zu Art. I Z 4:

Es wird vorgeschlagen den ersten Absatz der Erläuterungen zu Artikel I Z. 4 wie folgt zu ergänzen: "Eine Änderung des den Kammern für Arbeiter und Angestellte (Artikel 10 Z. 11 B-VG) angehörenden Personenkreises ist damit nicht beabsichtigt."

Das Präsidium des Nationalrates wurde im Sinne der Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 21. November 1981, Zl. 94.108-2a/61 und vom 24. Mai 1967, Zl. 12.396-2/67 in Kenntnis gesetzt.

Für den Bundesminister:

H o l y

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

